

## Besser kein Gesetz als dieses Gesetz - eine nüchterne juristische Analyse zum Polizeigesetz

---

Aus rechtsstaatlicher Sicht ist es grundsätzlich richtig, die Polizeitätigkeit in einem Gesetz zu regeln. Aber die Polizei kann ihren Job aber auch ohne Polizeigesetz tun. Sie kann sich insbesondere auf die polizeiliche Generalklausel stützen, die auch ohne spezielle gesetzliche Grundlage gilt. Diese erlaubt es, polizeiliche Massnahmen zum Schutz der Polizeigüter zu treffen, um schwere und unmittelbare Gefahren abzuweisen oder erfolgte schwere Störungen zu beseitigen. Der polizeiliche Alltag funktioniert in der Regel ohne Probleme. Das fehlende Polizeigesetz bildet für die polizeiliche Tätigkeit kein spürbares Hindernis.

Das Wichtigste ist somit nicht, *ob* ein Polizeigesetz existiert. Wichtiger ist die Frage, *wie* die polizeiliche Tätigkeit im Gesetz geregelt ist:

- Was soll grundsätzlich Aufgabe der Polizei sein? Sollen ihr über die angestammte Gefahrenabwehr hinaus noch andere Aufgaben übertragen werden? Soll die Polizei rein präventiv tätig sein und dabei in Grundrechte eingreifen können?
- Welche Kompetenzen soll die Polizei im Einzelnen erhalten? Wie klar sind diese geregelt?
- Wie ist das Verhältnis zwischen den notwendigen Eingriffskompetenzen der Polizei und den Grundrechten der Betroffenen? Ist das notwendige Gleichgewicht gewahrt? Halten sich die einzelnen Bestimmungen an die grundrechtlichen Vorgaben?
- Existieren griffige Rechtsbehelfe, wenn jemand geltend macht, er sei Opfer von Übergriffen der Polizei geworden?

Wenn wir das vorliegende Gesetz anhand dieser Kriterien beurteilen, wenn wir insbesondere prüfen, ob das Gesetz das notwendige Gleichgewicht zwischen Polizeikompetenzen und den Rechten der Betroffenen einhält und die Grundrechte respektiert, dann ist das Ergebnis eindeutig: Dieses Gesetz ist einseitig zu Gunsten der Polizei verfasst und übergeht die Grundrechte der Betroffenen. Etliche Bestimmungen halten die Vorgaben der Bundesverfassung und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) nicht ein.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die jetzige Vorlage etliche Bestimmungen aus der Vorlage, die 1983 vom Stimmvolk bachab geschickt worden ist, eins zu eins übernommen hat. In einigen Bereichen soll die Polizei nun sogar noch mehr Eingriffskompetenzen erhalten als in der 1983er-Vorlage, die damals als Gesetz von Polizisten für Polizisten etikettiert worden ist. Rechtsstaatlich ist die heutige Vorlage eindeutig noch bedenklicher als jene von 1983.

Das Gesetz weitet die Polizeikompetenzen gegenüber heute im Übrigen deutlich aus. Wenn der Regierungsrat in der Weisung zur Vorlage schreibt, mit dem Polizeigesetz soll die Polizei keine zusätzlichen Kompetenzen erhalten, dann ist das – mit Verlaub – Unsinn. Neu sind die Kompetenzen bezüglich Wegweisung

und Videoüberwachung. Weiter gibt es neue Gewahrsamsgründe, ausgedehnte Kompetenzen zum Schusswaffengebrauch, erweiterte Möglichkeiten zur Durchsuchung von Wohnungen und Autos sowie erweiterte Möglichkeiten zur Identitätskontrolle und Festnahme. Zudem gibt es in der heutigen Praxis auch Mängel, die durch das Gesetz nicht beseitigt werden. Dies betrifft insbesondere den – u.a. von Amnesty International dokumentierten – Umstand, dass bei polizeilichen Übergriffen weitgehend Straflosigkeit herrscht.

Wir kritisieren an diesem Gesetz, dass es der Polizei Aufgaben zuweist, die aus unserer Sicht nicht mittels Repression zu lösen sind. Dabei geht es um Befugnisse, bei denen die Polizei aus Gründen der Prävention in die Grundrechte der Betroffenen eingreift, und allgemein um einen Ansatz, der meint, mittels polizeilicher Repression könne man gesellschaftliche Probleme lösen. Das betrifft insbesondere die Wegweisung, die Videoüberwachung, aber auch einige der vorgesehenen Gründe für Festnahmen, polizeilichen Gewahrsam, Schusswaffengebrauch, Vor-, Zu- und Rückführungen.

Grundrechtswidrig, also mit der Bundesverfassung und der EMRK nicht zu vereinbaren sind aus unserer Sicht folgende Bestimmungen:

- Durchsuchung von Wohnungen und Autos ohne Durchsuchungsbefehl (§§ 35 - 37)
- Videoüberwachung (§ 32)
- Personenkontrollen und Identitätsfeststellung: Ausweispflicht durch die Hintertür (§§ 21 - 22)
- Wegweisung und Fernhaltung (§§ 33 - 34)
- Polizeilicher Gewahrsam (§§ 25 - 27)
- Schusswaffengebrauch (§ 17)
- Vor-, Zu- und Rückführung (§§ 28 - 31)
- Sicherstellung und Verwertung (§§ 38 - 40)

Im Argumentarium zur Vorlage wird einlässlich dargelegt, aus welchen Gründen diese Bestimmungen abzulehnen sind.

Für die Demokratischen Juristinnen und Juristen Zürich

Viktor Györffy, Rechtsanwalt